

Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz

Geschäftsstelle beim Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien
Graurheindorfer Straße 198 · 53117 Bonn
www.dnk.de



CDU-Landtagsfraktion
Schleswig-Holsteinischer Landtag

Az.: K 25 – 331

FDP-Landtagsfraktion
Schleswig-Holsteinischer Landtag

Datum: 07. Dezember 2011

SPD-Landtagsfraktion
Schleswig-Holsteinischer Landtag

DIE LINKE Landtagsfraktion
Schleswig-Holsteinischer Landtag

Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Landtagsfraktion
Schleswig-Holsteinischer Landtag

SSW Landtagsfraktion
Schleswig-Holsteinischer Landtag

Susanne Herold
Vorsitzende des Bildungsausschusses

Torsten Geerds
Landtagspräsident

nachrichtlich:

Herrn Ministerpräsident Peter Harry Carstensen
Herrn Minister Dr. Ekkehard Klug

**Betreff: Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes,
Drucksache 17/1617 (neu) Umdruck 17/3151 vom 29.11.2011**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bildungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat nach seiner beratenden Sitzung am 1. Dezember 2011 eine novellierte Fassung zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes, Drucksache 17/1617 (neu),

Telefon: 0228 99/681-3554- e-Mail: Andrea.Pufke@bkm.bund.de
Telefon: 0228 99/681-3611- e-Mail: Angelika.Woelfel@bkm.bund.de
Telefon: 0228 99/681-3558- e-Mail: Caecilie.Flossdorf@bkm.bund.de
Telefon: 0228 99/681-3610- e-Mail: Diana.Schmitz@bkm.bund.de
Telefax: 0228 99/681-3802

Umdruck 17/3151, beschlossen, die dem Landtag zur Beschlussfassung am 14./16. Dezember 2011 vorgelegt werden soll.

Das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz sieht mit großer Sorge, dass der novellierte Entwurf zwar in einigen Punkten kleine Verbesserungen zugunsten des Schutzes des baukulturellen Erbes aufnimmt, in wesentlichen Bereichen der Entwurf jedoch für den Erhalt der Denkmale und der erhaltenswerten Kulturlandschaft unbefriedigend bleibt und gegenüber der bestehenden rechtskräftigen Fassung des Denkmalschutzgesetzes u.a. durch die vielfältigen problematischen Deregulierungen nach wie vor eine deutliche Verschlechterung darstellt. Auch können mit dem vorliegenden geänderten Entwurf viele rechtssystematische Bedenken nicht ausgeräumt werden, zumal eine Fülle unbestimmter Rechtsbegriffe (wesentliche Sichtachsen, unmittelbare Umgebung, Gefahr für den Denkmalwert, etc.) beibehalten worden sind.

Wie Sie wissen, diskutieren nahezu alle Denkmalpflegebehörden, -organisationen und -institutionen in Deutschland den Entwurf zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes in Schleswig-Holstein sehr kritisch und haben Ihnen ihre massiven Bedenken erläutert. Schleswig-Holstein wird mit einem solchen Gesetz, das nun zur Abstimmung steht, bundesweit den schwächsten Schutz der Denkmale aufweisen. Im Gegensatz hierzu stehen die Bemühungen des Landes zur Eintragung der Wikingerstätten Haithabu und Danewerk in die Liste des UNESCO-Welterbes. Gerade die Welterbekonvention von 1972 verlangt in Artikel 4 aber, einen umfassenden Schutz und die Erhaltung des gesamten Kultur- und Naturerbes in einem Hoheitsgebiet sicher zustellen. Der vorliegende Entwurf zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes kommt dieser Verpflichtung, die selbst Bestandteil der Neufassung in § 1 Absatz 4 werden soll (!), jedoch konterkarierend nicht nach.

Unsere und viele weitere Stellungnahmen mit ausführlichen Begründungen liegen Ihnen vor. Die erneute ausführliche Stellungnahme des Denkmalbeirats Schleswig-Holstein vom 05.12.2011 an die Fraktionsvorsitzenden teilen wir uneingeschränkt.

Drei Punkte möchte ich dennoch hervorheben, weil sie exemplarisch die Schwächung des Denkmalschutzes und besonders der Oberen Denkmalschutzbehörde in Schleswig-Holstein belegen:

1. Ein Denkmalschutzgesetz hat den umfassenden Schutz der baulichen und archäologischen Denkmale zum Ziel. In Schleswig-Holstein wird das bestehende Gesetz seit Jahren unter Abwägung anderer öffentlicher Belange in bewährter Weise angewandt. Ein solches Abwägungsgebot erfordert allerdings zwingend einen im Gesetz verankerten Dialog mit allen Beteiligten, um Sachargumente auszutauschen und eine Entscheidung vorzubereiten.

Der vorliegende Entwurf zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes reduziert in § 7 Absatz 3 Satz 2 allerdings die Zustimmungsregelung der Oberen Denkmalschutzbehörde zugunsten einer nur noch optionalen Beteiligung (Beratung), die die Unteren Denkmalschutzbehörden einholen können. Damit wird der Oberen Denkmalschutzbehörde ihre Kompetenz als Fachbehörde bei der Mitwirkung des Gesetzesvollzugs entzogen, mithin durch die Änderung ein grundsätzliches Misstrauen gegenüber der Oberen Denkmalschutzbehörde ausgesprochen. Wenn die Unteren Denkmalschutzbehörden künftig allein für die Entscheidung bei Veränderungen / Maßnahmen am Denkmal verantwortlich sind, setzt dies entsprechenden fachlichen Sachverstand voraus, der in den Unteren Denkmalschutzbehörden nicht ausreichend, im Falle des archäologischen Erbes in der Regel zum Teil überhaupt nicht vorliegt. Ein umfassen-

der Schutz der Kulturdenkmale in Schleswig-Holstein wird nicht mehr gewährleistet sein, daran ändert auch die erfreuliche Beibehaltung der Genehmigungspflicht für alle Maßnahmen an Kulturdenkmälern des bestehenden Gesetzes nichts.

2. Der Entscheidungs-Vorbehalt durch die Oberste Denkmalschutzbehörde für die Eintragung von Gebäuden, „deren Fertigstellung nicht länger als 65 Jahre zurückliegt“, bleibt auch in der veränderten Form, die anstelle einer „Zustimmung“ nun ein „Einvernehmen“ mit der Obersten Denkmalschutzbehörde verlangt, eine bundesweit einzigartige Beschneidung der fachlichen Kompetenz der Oberen Denkmalschutzbehörde. Ein solcher „Minister-Vorbehalt“ ist weder justiziabel prüfbar, noch entspricht er dem nationalen und internationalen Stand der Denkmalkunde und -forschung, die für die Inventarisierung von Denkmalen stets fachliche und keine politischen Kriterien zugrunde legen. Dass Denkmale der Nachkriegsmoderne zukunftsfähig erhalten und genutzt werden können, belegen viele Beispiele. Der in der Begründung genannte generelle Verdacht einer wirtschaftlich nicht zumutbaren Erhaltung und Instandsetzung von Gebäuden der Nachkriegsmoderne, mit dem eine Eintragung eines Gebäudes als Kulturdenkmal versagt werden kann, steht dem Sinn und Zweck eines **Denkmalschutzgesetzes** entgegen.

3. Der Schutz des archäologischen Erbes vor Raubgräbern wird durch den vorliegenden Entwurf nicht mehr ausreichend sicher gestellt. Schleswig-Holstein gibt mit der Beschränkung des Straftatbestandes in § 24 für Raubgrabungen nur in Grabungsschutzgebieten den restlichen Teil des Landes frei für unsachgemäße Ausgrabungen und Plünderungen. Zwar ist in § 18 eine Genehmigungspflicht für die Suche nach Kulturdenkmälern inkl. der Nutzung technischer Geräte geregelt, die Zuwiderhandlung dieser Regelung für das gesamte Land wird aber in § 24 Absatz 1 nicht aufgenommen. Die ungenehmigte Suche nach Kulturdenkmälern gem. § 18 des Entwurfes soll ferner nicht einmal mehr als Ordnungswidrigkeit in § 23 geahndet werden. Der Entwurf lässt hier den nötigen Praxisbezug vermissen.

Jenseits von Grabungsschutzgebieten wird es künftig keine justiziable Handhabe gegen Metallsondengänger geben. Die jüngsten Novellierungen anderer Denkmalschutzgesetze wie in Niedersachsen, im Saarland oder in Hessen haben dagegen besonders diesem Punkt eine große Aufmerksamkeit beigemessen. Nicht strafbar bleibt weiterhin leider auch die vorsätzliche oder fahrlässige Veränderung / Zerstörung eines Kulturdenkmals.

Angesichts der o.g. Bemühungen um die Eintragung der archäologischen Wikingerstätten in Haithabu und Danewerk in die Liste des UNESCO-Welterbes ist der mangelhafte Schutz des archäologischen Erbes jenseits von Grabungsschutzgebieten erschreckend und lässt in Verbindung mit den o.g. Deregulierungen im Denkmalschutz insgesamt Zweifel an einem ernsthaften Interesse am Schutz des baulichen und archäologischen Erbes in Schleswig-Holstein aufkommen.

Ich bitte Sie daher nochmals sehr herzlich, sich für einen effektiven Schutz der Kulturdenkmale in Schleswig-Holstein einzusetzen und den vorliegenden Entwurf zur Neufassung des Denkmalschutz-Gesetzes nicht zu beschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Dr. Andrea Pufke
– Geschäftsführerin –